Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2628

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5121/68

Bonn, den 28. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollaussetzung für Tee usw. — 1968)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 20. Februar 1968 im Bundesgesetzblatt II Seite 86 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollaussetzung für Tee usw. — 1968)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a und b des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben b und c des Zollgesetzes verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wie folgt geändert:

1. Der Anhang I (Zollaussetzungen) wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummer 72 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Besondere Zollsätze % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		
1	2	3	4	5	6	
72	Tee der Tarifnr. 09.02, vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968:					
	a - Tee des Abs. A	5 höchstens 125,— DM für 100 kg Eigengewicht	5	—	Gr 5	Al 5 höchstens 200,— DM für 100 kg Eigengewicht
	b - Tee des Abs. B	frei	frei	—	Gr frei	Al frei

   b) In den Nummern 73 bis 76, 93 bis 98 und 101 bis 106 werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967" jeweils ersetzt durch „vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968".

   c) In den Nummern 99 und 100 werden in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „bis 31. Dezember 1967" jeweils ersetzt durch: „vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968".

2. Im Anhang IV (Griechenland-Zollsätze) werden in der Tarifnr. 15.07 in den Anmerkungen 2 und 3 in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Worte „bis 31. Dezember 1967" jeweils ersetzt durch: „vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968".

(2) Mit den Änderungen gemäß Absatz 1 werden die Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Dezember 1967 zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Tee, Mate und tropische Hölzer und vom 21. Dezember 1967 zur vollständigen Durchführung der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte ausgeführt. Die Beschlüsse sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 7 vom 10. Januar 1968 veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1 Abs. 1)

I.

(1) Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit Entscheidung vom 21. Dezember 1967 [1]) — gestützt auf Artikel 28 des EWG-Vertrages — die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die nachstehend aufgeführten Waren vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 ausgesetzt, und zwar für

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee:	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	Aussetzung bis auf 5 %
	B. anderer	vollständige Aussetzung
09.03	Mate	vollständige Aussetzung
44.03	Rohholz, auch entrindet, oder nur grob zugerichtet:	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet:	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung

(2) Am gleichen Tage haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG beschlossen [2]), die nationalen Zollsätze für die betroffenen Waren ab 1. Januar 1968 gemeinsam bis zu der Höhe auszusetzen, die für jedes der Erzeugnisse in der Entscheidung des Rats angegeben ist (Hinweis auf Absatz 1).

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/6

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/9

(3) Diese Zollaussetzungen bestanden bereits für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1967. Hinweis auf die Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 18. Dezember 1963 (BGBl. II S. 1607), die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 28. Januar 1966 (BGBl. II S. 40) und die Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 31. Januar 1967 (BGBl. II S. 737).

(4) Die verlängerten Zollaussetzungen gelten zwar bis 30. Juni 1969. Da jedoch zum 1. Juli 1968 der Gemeinsame Zolltarif einzuführen ist, sind in diesem Verordnungsentwurf die Zollaussetzungen zunächst nur auf den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 abgestellt worden. Für die Zeit ab 1. Juli 1968 werden sie im Zuge der Maßnahmen zur Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs berücksichtigt werden.

II.

(1) Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit Entscheidung vom 21. Dezember 1967 [3]) gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die nachstehend aufgeführten Waren für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1969 ausgesetzt, und zwar für

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	aus 08.01 - D	Kaschu-Nüsse	Aussetzung bis auf 2,5 %
2	aus 09.04 - A - II - c	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	Aussetzung bis auf 10 %
3	aus 09.04 - B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert	Aussetzung bis auf 12 %
4	aus 09.08 - A - II - b	Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
5	aus 09.08 - B	Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
6	aus 09.09 - A - III - b	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
7	aus 09.09 - B - II	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
8	09.10 - D - I - b	Ingwer, ganz, gebrochen oder in Scheiben, anderer	vollständige Aussetzung
9	09.10 - D - II	Ingwer, in anderen Formen	vollständige Aussetzung

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/7

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz
10	aus 09.10 - E - II	Curry-Pulver und Curry-Paste	vollständige Aussetzung
11	13.02 - A - II	Schellack und dergleichen, gebleicht	vollständige Aussetzung
12	15.07 - B - I - a - 2	Rizinusöl, zu anderen Zwecken	Aussetzung bis auf 7 %
13	aus 15.07 - B - I - b - 1	Tabaksamenöl, roh	vollständige Aussetzung
14	aus 15.07 - B - I - b - 2	Tabaksamenöl, anderes	vollständige Aussetzung
15	aus 20.01	Mango-Chutney	vollständige Aussetzung
16	aus 20.04	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht	vollständige Aussetzung
17	aus 20.06 - B - II - a	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vollständige Aussetzung
18	aus 20.06 - B - II - b	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vollständige Aussetzung
19	aus 21.04	Mango-Chutney, flüssig	vollständige Aussetzung
20	aus 97.06	Geräte für Kricket und Polo	vollständige Aussetzung

(2) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG haben am 21. Dezember 1967 beschlossen, gemeinsam

a) die nationalen Außen-Zollsätze für die in der Entscheidung des Rates der EG genannten Waren ab 1. Januar 1968 bis auf die in dieser Entscheidung festgesetzte Höhe der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG auszusetzen [4],

b) die Binnen-Zollsätze für die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Waren ab 1. Januar 1968 auf „frei" herabzusetzen [5].

(3) Die Binnen-Zollsätze dürfen nicht höher sein als die zugehörigen Außen-Zollsätze. Die derzeitigen Binnen-Zollsätze sind deshalb — soweit erforder-

[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/9

[5] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 7/10

lich — bis zu der Höhe der zugehörigen (neuen) Außen-Zollsätze ausgesetzt worden.

(4) Diese Zollaussetzungen haben bereits für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1967 bestanden. Hinweis auf die Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 5. Februar 1964 (BGBl. II S. 123), die Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 3. Februar 1966 (BGBl. II S. 49) und die Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 31. Januar 1967 (BGBl. II S. 738).

(5) Die verlängerten Zollaussetzungen gelten zwar bis 30. Juni 1969. Da jedoch zum 1. Juli 1968 der Gemeinsame Zolltarif einzuführen ist, sind in diesem Verordnungsentwurf die Zollaussetzungen zunächst nur auf den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis 30. Juni 1968 abgestellt worden. Für die Zeit ab 1. Juli 1968 werden sie im Zuge der Maßnahmen zur Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs berücksichtigt werden.